

§ 2 NW_31293 (Nordrhein-Westfalen) — Aufgabengebiet

APO-SMA

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Ausbildung soll befähigen, in der Gesundheitsvorsorge und -förderung, der Gesundheitspflege und -hilfe sowie in der regionalen Gesundheitsberichterstattung tätig zu sein. Hierzu zählen insbesondere Vorbereitung zu und Mitwirkung bei

1. epidemiologischen Untersuchungen,
2. Impfungen,
3. Schwangerenvorsorge, Familien-, Mütter-, ,Raucher-, Gewichts- und Ernährungsberatung,
4. aufsuchender sozialmedizinischer Beratung in Risiko- und Randgruppen,
5. Zusammenstellung und Einsatz gesundheitserzieherischer Medien und Informationsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit,
6. Untersuchung und Beratung aus Anlass von
 - a) Funktions- und Entwicklungsstörungen,
 - b) körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder
 - c) Suchtgefährdungen und
7. Dokumentation und Aufbereitung amtlicher Berichte und Statistiken sowie von Untersuchungs- und Befragungsdaten.

Zitiervorschlag: § 2 NW_31293 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31293/2